



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
[REDACTED]
[REDACTED]
Erfurt, den : 10. Februar 2023

Ihre Anfrage zu digitalen Unterrichtsassistenten

Sehr [REDACTED],

Ihre Frage nach der Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bei der Nutzung der von den Schulbuchverlagen angebotenen digitalen Unterrichtsassistenten können wir wie folgt beantworten:

Verantwortlich ist laut DS-GVO ist, wer (natürliche oder juristische Person) alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. In dem von Ihnen geschilderten Fall wurden die digitalen Unterrichtsassistenten durch den Schulträger angeschafft und den Lehrkräften von der Schule zur schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt. Sofern der Schulträger den Schulen die Nutzung der digitalen Unterrichtsassistenten nicht aufoktroyiert, sondern nur als mögliches Angebot gemacht hat und die Schulleitung selbst über den Einsatz entschieden hat, ist Verantwortlicher für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Schulleitung. Die Einrichtung von Konten bei den Verlagen zu diesem Zweck kann somit nicht „privater“ Rechtsnatur sein. Die Schulleitung hat damit sicherzustellen, dass bei der Nutzung der digitalen Unterrichtsassistenten keine personenbezogenen Daten der jeweiligen Lehrkraft verarbeitet werden, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Ob bei der „statistischen Nutzung“ der Daten durch die Verlage, wie Sie schreiben, personenbezogene Daten verarbeitet werden, lässt sich ohne weitere Kenntnis des genauen Umfangs der erfassten Daten durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) nicht abschließend beurteilen. Dies müsste jedoch zwingend aus dem mit dem Verlag geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag hervorgehen. In der Regel werden jedoch auch bei der statistischen Erfassung von Nutzungsdaten Rückschlüsse auf die jeweilige Person ermöglicht, insbesondere, wenn es sich bei dem genutzten Konto um das einer identifizierbaren natürlichen Person handelt und nicht um einen von verschiedenen Personen genutzten Funktionsaccount.

Im konkreten Fall könnte die Schule für die Nutzung der digitalen Unterrichtsassistenten für die jeweiligen Lehrkräfte Nutzeraccounts anlegen und die statistische Nutzung ablehnen oder die Lehrkräfte schriftlich darauf hinweisen, dass die entsprechenden Cookies und die Nutzung zu statistischen Zwecken bei der Einrichtung eines Kontos bei den Verlagen abzulehnen sind.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass der Fall anders zu bewerten ist, wenn Lehrkräfte sich für ihre individuelle Unterrichtsvorbereitung bei Verlagen private Konten anlegen und dabei auf Materialien zurückgreifen, die nicht dienstlich zur Verfügung gestellt werden. Hier ist die Schule nicht verantwortlich, wenngleich die Materialien zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Nutzung der konkreten Materialien ist dann aber nicht dienstlich veranlasst, sondern unterliegt der persönlichen Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft.

Die freiwillige Nutzung der digitalen Schulbücher für Schülerinnen und Schülern sehen wir ebenfalls differenziert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beim Kauf einer Lizenz für ein digitales Schulbuch beruht zum einen auf einer vertraglichen Verpflichtung, die der Schüler bzw. die Schülerin oder seine Sorgeberechtigten mit dem Verlag eingeht. Ob dieses Vertragsverhältnis abgeschlossen wird, ist in dem von Ihnen geschilderten Fall freiwillig, da die Nutzung der elektronischen Bücher nicht von der Schule verpflichtend vorgeschrieben ist. Damit be-

ruht die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mittelbar auch auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DS-GVO durch die Schülerin bzw. den Schüler (ggf. durch die Sorgeberechtigten). Voraussetzung für eine rechtswirksame Einwilligung ist jedoch, dass die betroffene Person eine echte Wahl hat und ihr keine Nachteile entstehen, sofern die Einwilligung nicht erteilt wird (Erwägungsgrund 42 zur DS-GVO). Dies bedeutet, dass es zur Nutzung der digitalen Schulbücher auch einer gleichermaßen im Unterricht verwendeten Alternative bedarf und somit kein Gruppendruck in der Klasse für die einzelnen Schülerinnen und Schüler besteht, auf die digitale Variante des Schulbuchs umzusteigen. Dies kann insbesondere dann problematisch werden, wenn z. B. im Rahmen von sogenannten Tablet-Klassen die häufig im Zusammenhang mit dem Kauf des E-Books inkludierten Zusatzmaterialien im Unterricht zum Einsatz kommen, auf die die klassischen Schulbuchnutzer keinen Zugriff haben.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

